



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einweg- kunststoffprodukten

Per E-Mail an [REDACTED]

Berlin, 11.01.2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 50 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten.

Die Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (EWKKennzV) dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

Mit der Richtlinie 2019/904/EU soll erreicht werden, das Abfallaufkommen von Kunststoffprodukten, die nicht dazu bestimmt sind, längerfristig eingesetzt oder wiederverwendet zu werden, zu verringern. Grund ist unter anderem, dass unsachgemäß entsorgte Einwegkunststoffprodukte in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt beitragen und für einen erheblichen Teil der Meeresvermüllung verantwortlich sind.

Die damit verbundenen Ziele zu mehr Umweltschutz und Ressourcenschonung unterstützt der ZDH ausdrücklich.

Nach Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass ab dem 3. Juli 2024 Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind. Diese Vorgabe wird durch § 3 der Verordnung umgesetzt.

Die Eins-zu-eins-Umsetzung der oben genannten Richtlinie in deutsches Recht wird ausdrücklich begrüßt.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 4 Kennzeichnungspflicht

Nach Artikel 7 Absatz 1 i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass ab dem 3. Juli 2021 bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf ihrer Verpackung (Hygieneeinlagen, Tampons und Tamponapplikatoren, Feuchttücher, Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern sowie kunststoffhaltige Filter zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten) oder auf dem Produkt (Getränkebecher) eine Kennzeichnung tragen. Die Kennzeichnung soll auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden sowie auf den Umstand hinweisen, dass das Produkt Kunststoff enthält und welche

negativen Auswirkungen eine unsachgemäße Entsorgung für die Umwelt hat.

Die genaue Festlegung der Kennzeichnung und ihrer Anbringung erfolgt gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 durch einen von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakt. Der Durchführungsrechtsakt wurde von der Europäischen Kommission am 14. Dezember 2020 beschlossen. Die Kommission hat angekündigt die Veröffentlichung im Europäischen Gesetzblatt bis Anfang Januar 2021 vorzunehmen (dies gilt auch für die deutsche Sprachfassung).

Das Datum für das Inkrafttreten der neuen Anforderungen an die Beschaffenheit (3. Juli 2024) und die Kennzeichnung (3. Juli 2021) ist durch Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Spiegelstriche 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 ebenfalls EU-rechtlich vorgegeben.

Die Anforderungen aus der EU-Richtlinie werden in § 4 umgesetzt.

Laut § 4 Absatz 3 dürfen Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV der oben genannten Durchführungsverordnung (EU) gekennzeichnet sind. Die englische Version des Anhang IV der Durchführungsverordnung sieht die Kennzeichnung „Plastic in Product“ vor. Getränkebecher werden zum Beispiel vom Lebensmittelhandwerk für den Verkauf von Kalt- und Heißgetränken außer Haus genutzt.

Der Verbraucher – im Fall des Handwerks, der Kunde der Handwerksbetriebe – könnte bei der genannten Kennzeichnung irrtümlicherweise denken, dass mit „Produkt“ der Inhalt des Getränkebechers gemeint ist und nicht der Becher selbst.

Im Rahmen der Übersetzung in die deutsche Sprache sollte an dieser Stelle von Seiten der Bundesregierung auf eine Definition ohne Interpretationsspielraum hingewirkt werden. Denkbare Kennzeichnungsmöglichkeiten wären aus unserer Sicht „Verpackung enthält Kunststoff“ oder „Getränkebecher enthält Kunststoff“ sowie „Getränkebecher aus Kunststoff hergestellt“ oder „Verpackung aus Kunststoff hergestellt“.